



Qualitätsstandards für die Jugendleiter*innen Card (JULEICA) in der Kinder- und Jugendarbeit im Land Bremen

Präambel

Die JULEICA bürgt für Qualität.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Jugendverbänden und in der offenen Jugendarbeit sind ein wichtiger Baustein in der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen. Sie erfüllen eine bedeutende Aufgabe in der Entwicklung von sozialen Kompetenzen und des Demokratieverständnisses, der Teamfähigkeit, der Werteentwicklung und kommunikativer Fähigkeiten. Die Gruppen, in denen sich Kinder und Jugendliche treffen, stellen ein wichtiges außerschulisches Lernfeld dar, das entscheidende Schlüsselqualifikation vermittelt.

Die JULEICA ist ein bundesweit einheitlicher Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, die sich bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen engagieren. Alle JULEICA-Inhaber*innen haben eine Ausbildung nach festgeschriebenen Standards absolviert und sind qualifiziert, Jugendgruppen anzuleiten und zu betreuen. Neben den bundesweiten Mindestanforderungen, die von der Jugendministerkonferenz 2023 beschlossen worden sind, hat auch das Land Bremen Qualitätsstandards, die 2023 angepasst wurden. Sie regeln Dauer und Inhalte der Ausbildung, die inhaltliche Schwerpunktsetzung wird verbandsspezifisch gesetzt.

Die JULEICA legitimiert die Inhaber*innen auch, sich als Jugendleiter*innen gegenüber öffentlichen Stellen auszuweisen, wie zum Beispiel Informations- und Beratungsstellen, Jugendeinrichtungen und der Polizei.

Außerdem berechtigt die JULEICA, speziell für Jugendgruppenleiter*innen vorgesehene Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

1 Pädagogische Prinzipien in der Jugendleiter*innen-Ausbildung

PARTIZIPATIV

In der JULEICA-Ausbildung werden die Teilnehmenden aktiv in die inhaltliche und organisatorische Gestaltung des Seminars eingebunden. Dabei ist auf ihre jeweiligen individuellen Bedürfnisse, Perspektiven und Wünsche nach Möglichkeit einzugehen (**Teilnehmer*innen-Orientierung**). Weiter werden vielfältige **Methoden** eingesetzt, die auf die Wünsche und Bedürfnisse der Teilnehmenden abgestimmt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Methoden auch so vermittelt werden können, dass die angehenden Jugendleiter*innen sie in ihr Methodenrepertoire übernehmen können.

DIVERSITÄTSBEWUSST UND RASSISMUSKRITISCH

Im Rahmen der JULEICA-Ausbildungen wird grundsätzlich eine **diversitätsbewusste**



und rassismuskritische Haltung vertreten. Dies schließt eine respektvolle und wertschätzende Haltung gegenüber anderen ein. Eine Sensibilisierung für Vielfalt, Vorurteile und Stereotype findet kontinuierlich statt.

REFLEKTIV

Die Teamenden sind in der Lage, pädagogische Prozesse zu reflektieren und das eigene Handeln entsprechend auszurichten (**Projektorientierung**). Weiterhin befähigen sie die Teilnehmenden zur **Reflexion**. Dazu sind Situationen zu schaffen und Prozesse zu initiieren, die dies ermöglichen und die Raum für den Austausch in der Gruppe zulassen.

2 Rahmenbedingungen

Die Ausbildung erfolgt in der Verantwortung von Jugendverbänden, der Jugendpflege und anderen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit nach §75 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.

Der zeitliche Rahmen beträgt mindestens 40 Schulungseinheiten (à 45 Minuten) in Theorie und Praxis, zusätzlich der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs von neun Schulungseinheiten.

Grundsätzlich sind im Rahmen der Qualifizierung Ausbildungsgänge in Präsenz oder gemischte Ausbildungsgänge möglich, die teilweise in Präsenz und teilweise unter Nutzung von digitalen Elementen stattfinden. Dabei müssen mindestens 25 Schulungseinheiten in Präsenz stattfinden. Auch bei der Nutzung von digitalen Elementen muss die Qualifizierung in einem Gruppensetting und mit fachlicher Anleitung stattfinden.

Kann eine Person eine anerkannte pädagogische Berufsausbildung oder ein entsprechendes (Fach)Hochschulstudium nachweisen, bei der bzw. bei dem ein deutlicher Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit besteht und in dem die Inhalte der Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfassend behandelt wurden, kann im Einzelfall vom Träger die Möglichkeit geprüft werden, von der Voraussetzung einer spezifischen Qualifizierung zum Erwerb der Juleica ganz oder teilweise abzusehen.

Die Teilnehmenden sollten mindestens 15 Jahre alt sein.

3 Bausteine JULEICA

A) Rechte und Pflichten

Ziel ist, dass die Jugendleiter*innen lernen, welche Verantwortung sie übernehmen, wenn sie mit Gruppen arbeiten. Außerdem lernen sie den eigenen Handlungsspielraum und den gesetzlichen Rahmen kennen.



- Rechtliche Stellung der Jugendleiter*innen
- Recht Gruppenangebote anzuleiten, Räume zu öffnen
- Aufsichtspflicht und Haftung
- Wissen um Versicherungen
- Bundeskinderschutzgesetz, Jugendschutzgesetz, SGB VIII §8a, u.a.
- Wissen um Prävention in der Kindeswohlgefährdung und der sexuellen Gewalt
- Datenschutz
- Verbandsinterne Vereinbarungen

B) Organisation und Planung

Jugendliche werden in Selbstverantwortung und Selbstorganisation ausgebildet. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, Grundlagen der Organisation und Planung zu vermitteln.

- Planung von Gruppenstunden/ Freizeiten, internationale Jugendbegegnungen u.a.
- Reflexion und Auswertung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Finanzen

C) Gruppenprozesse erkennen und Gruppen leiten

Die Jugendleiter*innen werden befähigt zu erkennen, welche Phasen eine Gruppe durchlaufen kann, welche Rollen eingenommen werden können und wie darauf reagiert werden kann.

- Gruppenprozesse erkennen und fördern
 - Entwicklungsphasen
 - Gruppendynamik
 - Gruppenspezifisches Rollenverhalten
 - Kommunikation
 - Teamfähigkeit
- Gruppen leiten
 - Moderation
 - Führungsstile
 - Methoden, angebotsspezifisch
 - Rhetorik
 - Reflexion



D) Umgang mit Konflikten

Die Jugendleiter*innen sollen gefördert werden, Interessen und Erwartungen der Gruppenmitglieder wahrzunehmen und angemessen zu berücksichtigen. Durch die Reflexion der eigenen Verhaltensmuster und das Erlernen von Strategien der Konfliktschlichtung sollen Jugendleiter*innen Sicherheit im Umgang mit Konflikten bekommen.

- Kommunikation
- Regeln
- Prävention
- Konflikte erkennen
- Intervention
- Konfliktlösung
- Reflexion

E) Mögliche übergreifende Themen

- Gendergerechtigkeit
- Rassismuskritische Arbeit
- Diversitätsbewusstsein
- Inklusion
- Demokratieverständnis
- Partizipation
- Medienpädagogik und Umgang mit digitalen Medien

4 Verfahren, Zuständigkeit und Gültigkeitsdauer

Die JULEICA ist bundeseinheitlich gültig und wird zentral ausgestellt.

Der Antrag wird von dem*der Jugendgruppenleiter*in selbst oder über die Organisation, in welcher er*sie ehrenamtlich tätig ist, eingereicht und von dieser an die zuständige Stelle weitergeleitet. Zuständige Behörden für die Ausstellung einer JULEICA sind die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Für das Land und die Stadtgemeinde Bremen nimmt die Senatorische Behörde für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport diese Aufgabe wahr, für die Stadtgemeinde Bremerhaven das Amt für Jugend und Familie.

Die JULEICA ist für die Teilnehmenden kostenlos. Sie ist drei Jahre gültig und kann nach Ablauf dieser Frist durch die Teilnahme an einem Aufbaukurs neu ausgestellt werden.



5 Verlängerung der JULEICA

Über den Nachweis der Teilnahme an einer oder mehrerer Fortbildungen im Zeitumfang von mindestens zwölf Schulungseinheiten kann eine erneute Beantragung der JULEICA erfolgen. Die Fortbildungen greifen relevante Themen aus der Kinder- und Jugendhilfe auf und werden von anerkannten Trägern der Kinder- und Jugendarbeit nach §75 SGB VIII durchgeführt. Eine genaue inhaltliche Ausgestaltung bleibt den einzelnen Trägern überlassen. JULEICA-Fortbildungen können digital besucht werden.

Der Erste-Hilfe-Kurs ist alle drei Jahre aufzufrischen.